

Kirchengesetz über die Bildung und Geschäftsführung des Gemeindekirchenrates (Gemeindekirchenratsgesetz – GKRG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2001

(ABl. EKKPS S. 61)

§§ 1 – 19

(aufgehoben)

2.

Geschäftsführung des Gemeindekirchenrates

§ 20

(1) ¹Der Gemeindekirchenrat wird in der Regel monatlich, mindestens jedoch viermal im Jahr, vom Vorsitzenden einberufen. ²Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Bischof, das Konsistorium, der Propst oder der Vorsitzende des Kreiskirchenrates es verlangen. ³Die Verhandlungen des Gemeindekirchenrates sind in der Regel nicht öffentlich. ⁴Sie sind vertraulich, sofern der Gemeindekirchenrat nicht einstimmig etwas anderes beschließt. ⁵Der Gemeindekirchenrat kann beschließen, dass Verhandlungen über bestimmte Sachgegenstände öffentlich sind.

(2) ¹Der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates bereitet die Sitzungen vor und legt die vorläufige Tagesordnung fest. ²Dabei soll er den stellvertretenden Vorsitzenden beteiligen. ³Er kann gemäß § 22 Abs. 2 Satz 5 Beauftragte hinzuziehen. ⁴Sind dem in § 22 Abs. 2 Satz 3 bezeichneten Mitglied Aufgaben der laufenden Geschäftsführung übertragen, so ist dieses an der Vorbereitung der Sitzung zu beteiligen.

(3) ¹Die Mitglieder des Gemeindekirchenrates sollen mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung eingeladen werden. ²Über die endgültige Tagesordnung beschließt der Gemeindekirchenrat zu Beginn der Sitzung.

(4) ¹Der Bischof, der Propst und der Vorsitzende des Kreiskirchenrates sowie besonders beauftragte Vertreter der Kirchenleitung und des Konsistoriums können jederzeit beratend an den Sitzungen teilnehmen, Anträge stellen und auf ihr Verlangen den Vorsitz übernehmen. ²Die Sachbereichsleiter können in Wahrnehmung ihrer Aufgaben an den Sitzungen des Gemeindekirchenrates beratend teilnehmen.

§ 21

- (1) Der Gemeindekirchenrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) ¹Die Sitzungen werden mit Schriftwort und Gebet eröffnet und mit Gebet und Segen geschlossen. ²Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen.
- (3) ¹Der Gemeindekirchenrat fasst seine Beschlüsse in brüderlicher Beratung. ²Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) ¹Wahlen sind mit Stimmzetteln durchzuführen. ²Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) ¹Für die Wahl des Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates gilt über die Regelung des Absatz 4 hinaus: Kandidieren mehr als zwei Mitglieder des Gemeindekirchenrates und erhält keiner von ihnen die absolute Mehrheit, so ist erneut unter den beiden Kandidaten zu wählen, die die meisten Stimmen erhalten haben. ²Im übrigen gilt Absatz 4 entsprechend.
- (6) ¹Wenn eine Angelegenheit einem Mitglied des Gemeindekirchenrates oder seinen nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatten, Kindern und Geschwistern) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder es sonst persönlich trifft, darf dieses Mitglied, nachdem der Sachverhalt festgestellt worden ist, bei der anschließenden Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein. ²Bei einer Wahl gemäß Absatz 4 stimmt derjenige, der kandidiert, mit. ³Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift zu vermerken. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn ein Mitglied des Gemeindekirchenrates zugleich Mitglied des Vertretungsorgans einer anderen juristischen Person ist, der die Entscheidung des Gemeindekirchenrates einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann; dies gilt nicht, wenn das Mitglied des Gemeindekirchenrates in Anwendung der kirchlichen Ordnung Mitglied des Vertretungsorgans der anderen juristischen Person geworden ist.
- (7) ¹Beschlüsse sind im Protokollbuch niederzuschreiben. ²Das Protokoll ist vorzulesen und nach Genehmigung vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern zu unterschreiben.
- (8) In eiligen Fällen ist ausnahmsweise schriftliche Befragung und Abstimmung zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 22

- (1) ¹Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie die Mitglieder des Gemeindekirchenrates, die dem Gemeindekirchenrat gemäß Artikel 30 Abs. 3 Satz 1 der Grundordnung von Amts wegen angehören, haben die Pflicht, Beschlüsse, die nach ihrer Einschätzung gegen die kirchliche Ordnung verstoßen oder in anderer Weise rechtswidrig

sind, zu beanstanden. 2Bleibt der Gemeindekirchenrat bei seinem Beschluss, so hat das beanstandende Mitglied unverzüglich des Konsistorium zu unterrichten. 3Die Ausführung des Beschlusses ist bis zur Entscheidung des Konsistoriums auszusetzen.

(2) 1Dem Vorsitzenden obliegen über die in § 20 Abs. 3 bezeichneten Ausgaben hinaus die Leitung der Sitzungen sowie die laufende Geschäftsführung. 2Zur laufenden Geschäftsführung gehören insbesondere die Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen, die Führung des Schriftwechsels, die Erteilung von Kassenanordnungen und die Führung der Dienstaufsicht gegenüber von der Kirchengemeinde angestellten Mitarbeitern zwischen den Sitzungen des Gemeindekirchenrates. 3Einzelne oder die Gesamtheit der Aufgaben der laufenden Geschäftsführung kann der Gemeindekirchenrat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden einem Mitglied, das gemäß Artikel 30 Abs. 3 Satz 1 der Grundordnung dem Gemeindekirchenrat von Amts wegen angehört, übertragen. 4Das Mitglied kann sich einer solchen Übertragung von Aufgaben nicht entziehen. 5Die Möglichkeit, durch Beschluss des Gemeindekirchenrates einzelne Mitglieder mit bestimmten Aufgaben der Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen zu beauftragen, bleibt unberührt. 6Die Übertragung der Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen erfolgt nach Maßgabe der Kirchlichen Verwaltungsanordnung.

§ 23

(1) Der Gemeindekirchenrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

(2) Der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates kann an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

(3) 1Die Ausschüsse sind dem Gemeindekirchenrat verantwortlich und berichtspflichtig. 2Der Gemeindekirchenrat kann ihnen im Rahmen der Festlegungen des Haushalts der Kirchengemeinde die Befugnis zur selbstständigen Betreuung bestimmter Einrichtungen und Arbeitsgebiete übertragen. 3Der Gemeindekirchenrat hat im Bedarfsfalle die Arbeitsweise der Ausschüsse durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

§ 23 a

Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 24

(1) Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt das Konsistorium.

(2) (Inkrafttreten)

